

**Gesellschaftervereinbarung
der Gesellschafter der
Tourismus-Agentur Nordsee GmbH (TANO)**

Stand: 11.09.2023

Gesellschaftervereinbarung

Die folgenden Landkreise und Städte ...

1.	Landkreis Ammerland	2.	Landkreis Aurich
3.	Landkreis Cuxhaven	4.	Landkreis Friesland
5.	Landkreis Leer	6.	Landkreis Wesermarsch
7.	Landkreis Wittmund	8.	Stadt Wilhelmshaven
9.	Seestadt Bremerhaven		

vereinbaren in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, insbesondere zur Klarstellung ihres Verhältnisses untereinander und zur Sicherstellung der Finanzierung der TANO, was folgt:

Präambel

Die Gesellschafter haben sich in einer Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH zusammengeschlossen. Zweck der GmbH ist die Erhöhung der Wertschöpfung durch Tourismus, die Förderung eines positiven Images der Nordsee Niedersachsen sowie der Seestadt Bremerhaven, die Steigerung ihres Bekanntheitsgrades sowie die Verbesserung der Wirkung der im Tourismus eingesetzten finanziellen Mittel im Gebiet der kommunalen Gesellschafter. Hiervon umfasst ist insbesondere das Destinationsmanagement und -marketing für das Gebiet der niedersächsischen Nordsee inkl. der Seestadt Bremerhaven (nachfolgend: „Nordsee“). Die Gesellschafter verfolgen mit der Gründung der GmbH das Ziel, eine Gesellschaft zu schaffen, die langfristig den Tourismus und damit die gesamtsregionale und wirtschaftliche Entwicklung in der Region fördert.

Mit Gründung der TANO streben die Gesellschafter einen starken Professionalisierungsschub im Tourismus der Nordsee an. Dies bedeutet:

- a. Erhöhung der Schlagkraft: Die starke Tourismusmarke „Nordsee“ soll für die Marktbe-
arbeitung genutzt werden, indem internationale und nationale Marketingkampagnen
gemeinsam mit den regionalen und örtlichen Tourismusorganisationen und privaten
Leistungsanbietern im Gebiet durchgeführt werden. Der in den vergangenen Jahren
starke Marktanteils- und Wertschöpfungsverlust zum Wettbewerb in Schleswig-Hol-
stein, Mecklenburg- Vorpommern und zu Deutschland generell soll langfristig beendet
werden. Die Nordsee soll zu einer größeren Marktmacht durch einen regionalen An-
sprechpartner gegenüber EU, Bund und Land sowie Vertriebs- und Marketingpartnern
geführt werden.
- b. Verbesserung der Wirkung der eingesetzten finanziellen Mittel: Die touristischen Akti-
vitäten der Gesellschafter sollen regionsweit koordiniert werden. Synergien zwischen
den teilregionalen und örtlichen touristischen Organisationen sollen durch abge-
stimmte Aufgaben und eine koordinierte Zusammenarbeit konsequent gehoben wer-
den.

- c. Veränderung der Nachfragestruktur: Durch die zentrale Wahrnehmung der Aktivitäten mit den regionalen und örtlichen Tourismusorganisationen sowie privaten Leistungsanbietern durch die GmbH kann die starke Saisonalität und damit die Abhängigkeit von der Hauptsaison reduziert werden. Langfristig wird eine Veränderung der Gästestruktur angestrebt: jünger, wertschöpfungsstärker, internationaler.
- d. Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie: Im Verbund mit den regionalen und örtlichen Tourismusorganisationen werden die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie gemindert und ein Gegengewicht zu den zu erwartenden massiven Aktivitäten der Wettbewerbsdestinationen gebildet.

Um ihr Verhältnis untereinander als Gesellschafter klarer zu fassen und insbesondere die mittel- und langfristige Finanzierung der TANO sicherzustellen, schließen die Gesellschafter diese Gesellschaftervereinbarung ab.

Die TANO selbst ist nicht Vertragspartnerin der Vereinbarung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Gesellschafter folgende Gesellschaftervereinbarung:

TEIL 1 – Ebene der Gesellschafter

§ 1 – Gegenstand der Gesellschaftervereinbarung

- (1) Gegenstand der Gesellschaftervereinbarung ist vorrangig die Sicherstellung der Finanzierung der TANO, damit diese finanziell jeweils in die Lage versetzt wird, ihren Unternehmenszweck durchzuführen.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, alle zur Realisierung des vorstehend genannten Zweckes erforderlichen Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben, insbesondere die dafür etwa erforderlichen Genehmigungen zu beantragen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung genannt, aber zur Umsetzung des Gegenstandes der Gesellschaftervereinbarung erforderlich sind.
- (3) Die Gesellschafter werden stets sicherstellen, dass innerhalb der TANO ein gerechter Ausgleich der Interessen der einzelnen Gesellschafter und eine angemessene Beteiligung und Mitbestimmung stattfindet.
- (4) Die Gesellschafter werden sich in allen wesentlichen Fragen des Tourismus abstimmen und in allen Angelegenheiten stets vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 2 – Kooperations- und Integrationsmodell, Evaluierung

- (1) Die Gesellschafter arbeiten – losgelöst von den durch die GmbH verfolgten Aktivitäten – parallel gemeinsam insbesondere darauf hin, die touristischen Strukturen an der Nordsee so zu ordnen, dass eine marktwirksame und ressourceneffiziente touristische Marktbearbeitung möglich wird. Zu diesem Zweck wirken die Gesellschafter darauf hin, die teilregionalen Strukturen im Gebiet der Nordsee zügig weiter zusammen zu führen. Hierzu streben die Gesellschafter untereinander eine zweistufige Vorgehensweise an:
 - a. *Stufe 1: Verbindliche Kooperation mit den Teilregionen für zwei Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit der TANO:* Die Gesellschafter wirken gemeinsam darauf hin, dass zwischen der TANO und den Teilregionen, organisiert in der Ostfriesland Tourismus GmbH sowie der Die Nordsee GmbH, verbindliche Kooperationsverträge vereinbart werden. Die Zusammenarbeit mit der OFI GmbH regelt ein Geschäftsbesorgungsvertrag.

- b. *Stufe 2: Integration der Teilregionen nach Ablauf von Stufe 1:* Die Gesellschafter werden die Zusammenarbeit zwischen der TANO und den Teilregionen auf Basis der Kooperationsverträge evaluieren, um in Abhängigkeit vom Ergebnis der Evaluation den Zusammenführungsprozess der touristischen Strukturen weiter vorantreiben zu können. Um die Zusammenarbeit zwischen der TANO und den Teilregionen zu optimieren und zu intensivieren, sollen die teilregionalen Strukturen in gemeinsame Strukturen integriert werden.
- (2) Die Gesellschafter wirken auf die Evaluierung der Zusammenarbeit von TANO und Teilregionen zum Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit der TANO hin. Als Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit gilt die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung der TANO.
- a. Gegenstand der Evaluierung sind die Umsetzung der Beschlussfassungen der Gesellschafter im Rahmen des Beitritts zur TANO, die Inhalte der vorliegenden Gesellschaftervereinbarung sowie die Umsetzung der darauf aufbauenden Kooperationsvereinbarungen durch TANO und Teilregionen. Im Rahmen der Evaluierung werden durch die Gesellschafter Integrationsvorschläge für die teilregionalen Strukturen und die TANO bewertet. Hierbei soll die Evaluierung auch Handlungsempfehlungen mit Blick auf die weiteren Schritte zur Integration der Strukturen und zur weiteren Marktbearbeitung umfassen.
 - b. Für die Evaluierung von TANO und Teilregionen wird durch die Gesellschafter ein Evaluierungsbericht erstellt. Innerhalb des Berichts sollen die teilregionalen Organisationen mit ihren Leitungs- und Aufsichtsgremien sowie Leitungspersonen ein eigenes Kapitel erhalten, in dem sie detailliert beschreiben, was sie zum Gelingen und zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen beigetragen haben.
 - c. Um eine Evaluierung durch eine möglichst objektive Grundlage zu unterstützen, soll eine repräsentative Befragung der wichtigsten Anspruchsgruppen (u. a. Orte, Leistungsanbieter*innen, im Fachbeirat vertretene Institutionen) vorgenommen werden. Einbezogen werden sollen diejenigen Anspruchsgruppen, die mit Ablauf von zwei Jahren Arbeit der TANO von Kenntnis geprägte Aussagen treffen können.

§ 3 – Vorrang der Gesellschaftervereinbarung, Auslegungsvereinbarung

Diese Gesellschaftervereinbarung ist bei Meinungsverschiedenheiten als Auslegungshilfe heranzuziehen. Die Gesellschaftervereinbarung hat Vorrang gegenüber allen anderen Vereinbarungen, nicht aber gegenüber dem Gesellschaftsvertrag der TANO. Etwaige weitere Gesellschaftervereinbarungen sind so auszulegen und auch abzuändern, dass sie im Einklang mit dieser Gesellschaftervereinbarung stehen.

§ 4 – Einbeziehung von Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Gesellschafter

Die unterzeichnenden Gesellschafter werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlungen der TANO und durch die Kontrolle durch den Aufsichtsrat gewährleistet wird, dass sich die Betriebsführung der TANO an den Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Gesellschafter zur Führung von Unternehmen, an denen die jeweiligen Gesellschafter beteiligt sind, orientiert.

TEIL 2 –Unternehmensgegenstand der TANO

§ 5 – Förderung Tourismus

Die Gesellschafter verfolgen gemeinsam das Ziel, zur Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen und der Tourismuswirtschaft ihres Zuständigkeitsgebietes, das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden und Selbständigen zu sichern oder zu steigern.

§ 6 – Destinationsmanagement, Destinationsmarketing

- (1) Die TANO ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages dienen. Dies bezieht sich insbesondere auf die gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages genannte Koordination und Vernetzung von touristischen Aktivitäten, die touristische Entwicklung der Nordsee sowie die Durchführung internationaler und nationaler Marketingkampagnen und -aktivitäten gemeinsam mit den regionalen und örtlichen Tourismusorganisationen und privaten Leistungsanbieter*innen unter der Tourismusmarke Nordsee. Die TANO entscheidet selbständig durch ihre Geschäftsführung, welche Maßnahmen, insbesondere im Bereich „Destinationsmanagement“ und „Destinationsmarketing“ im Einzelnen zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes ergriffen und umgesetzt werden.
- (2) „Destinationsmanagement“ i.S. von Abs. 1 bedeutet insbesondere:
 - a. Strategieentwicklung und -controlling
 - b. Markenentwicklung und -management
 - c. Netzwerkmanagement
 - d. Koordination ausgewählter destinationsweiter Entwicklungsthemen
 - e. Innovationsmanagement
 - f. Marktforschung, Monitoring und Wissensmanagement
 - g. Fördermitteleerschließung und -akquisition
 - h. Impulsgebung für Infrastrukturprojekte mit Leuchtturmcharakter
 - i. Ansiedlungsmanagement für Beherbergungs- und Freizeitbetriebe
 - j. Interessenvertretung für das Zuständigkeitsgebiet der Gesellschaft
- (3) „Destinationsmarketing“ i.S. von Absatz 1 bedeutet insbesondere:
 - a. nationale und internationale Marketingkampagnen im Übernachtungstourismus
 - b. Maßnahmen zur Intensivierung des Tagestourismus
 - c. Maßnahmen der digitalen Marktbearbeitung, u.a. Datenmanagement, Bilddatenbanken, Routenplaner-Systeme, Website, Social Media-Marketing
 - d. Maßnahmen der analogen Marktbearbeitung

TEIL 3 – Finanzierung der TANO

§ 7 – Finanzierungsbedarf der TANO

- (1) Die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs der TANO umfasst:
- a. Einlagen der Gesellschafter, die der Kapitalrücklage der Gesellschaft i.S. von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gutzuschreiben sind, und dadurch erbracht werden, dass die Gesellschafter entsprechende liquide Mittel auf die Bankkonten der Gesellschaft überweisen. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt durch die Geschäftsführung zur Verfolgung des Unternehmenszweckes;
 - b. Einnahmen der Gesellschaft aus laufendem Geschäftsbetrieb, insbesondere aus Geschäftsbeziehungen mit Tourismusorganisationen in den Teilregionen und Orten sowie der touristischen Leistungsanbieter.
- (2) Die Gesellschafter werden die TANO hinsichtlich des Finanzierungsbedarfes gemäß Absatz 1 a) finanziell wie nachfolgend ausgeführt unterstützen:
- a. Das erste Geschäftsjahr 2022 der TANO war davon gekennzeichnet, dass Teile des Personal-, Marketing- und Sachaufwands, der in den Folgejahren entsteht, noch nicht anfiel. Entsprechend fielen Kosten und Erlöse noch deutlich niedriger als in den Folgejahren aus.
 - b. Die Jahre 2023 und 2024 sind Aufwuchs- und Aufbaujahre. In diesen Jahren sind die Kosten bereits nahezu auf dem Niveau des typischen Betriebsjahrs 2025, die Erlöse jedoch aufgrund der noch nicht umfassenden Binnendurchdringung der TANO in der Region noch nicht.
 - c. 2025 stellt das erste typische Betriebsjahr der TANO dar. In diesem soll, entsprechend dem Vorhaben der Gesellschafter, die TANO nach Evaluation in ein Integrationsmodell geführt werden. Kostensynergien mit den integrierten teilregionalen Organisationen sind zu erwarten.

§ 8 – Konkrete Finanzierung der TANO

Der Mittelbedarf der TANO, insbesondere für ihren Unternehmenszweck Destinationsmarketing und Destinationsmanagement, wird durch die jährlichen Einlagen der Gesellschafter in die TANO gedeckt, soweit die TANO in diesen Tätigkeitsbereichen keine Einnahmen am Markt erwirtschaftet. Die prozentuale Verteilung des Finanzierungsbeitrags entspricht der Verteilung der Gesellschaftsanteile, die von den Gesellschaftern an der TANO gehalten werden, d.h. dass der anfallende Finanzierungsbedarf sich auf die Gesellschafter nach der Quote ihrer Beteiligung am Stammkapital der TANO verteilt.

§ 9 – Spartenergebnisermittlung

Die TANO soll durch eine entsprechende Spartenergebnisermittlung dokumentieren, durch welche ihrer Aktivitäten jeweils Jahresfehlbeträge entstehen. Hier sollen insbesondere das unentgeltliche Destinationsmanagement und das unentgeltliche Destinationsmarketing aufgeführt werden sowie einnahmeschaffende, d. h. wirtschaftliche Tätigkeiten.

Wenn die Ergebnisermittlung für die Sparte „wirtschaftliche Tätigkeiten“ einen Jahresfehlbetrag ausweist, entscheiden die Gesellschafter gesondert, ob und in welchem Umfang hier weitere Einlagen zu erbringen sind.

TEIL 4 – Erweiterungsklausel

§ 10 – Weitere Kooperation

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die in dieser Gesellschaftervereinbarung geregelte und durch die Gründung der GmbH erfolgte Kooperation nur einen Teil und eine erste Stufe der Zusammenarbeit auf Gesellschafterebene darstellen soll. Sie streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Kooperationsstruktur an. Hierbei ist auch eine überörtliche Zusammenarbeit denkbar, gerade wenn sich die Grenzen einer Tourismusregion, deren Marktwahrnehmung verstärkt werden soll, über die örtlichen Grenzen des bisherigen Gesellschaftsgebietes hinaus erstrecken.

§ 11 – Beitritt weiterer Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass ein Beitritt zur GmbH grundsätzlich weiteren interessierten Partnern offenstehen soll. Eine Kooperation unter Übernahme einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der TANO soll allerdings aus rechtlichen Gründen nur für Körperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand möglich sein.
- (2) Die Gesellschafter streben die Einbindung auch der kreisfreien Stadt Emden in die TANO und in diese Gesellschaftervereinbarung an.
- (3) Eine Erweiterung der Kooperation durch Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf der Zustimmung mit einer Mehrheit von 76 % der Gesellschafter der TANO.
- (4) Die Gesellschafter beabsichtigen darauf hinzuwirken, dass die TANO durch Zusammenarbeit mit weiteren Partner*innen die Finanzierung ihres Geschäftsbetriebes, insbesondere des Destinationsmanagements und -marketings an der Nordsee optimiert, insbesondere auch durch:
 - Marketing-Partnerschaften,
 - Sponsoring-Partnerschaften,
 - Einwerbung von Dritt- oder Fördermitteln aller Art.
- (5) Die Gesellschafter werden darüber hinaus Möglichkeiten prüfen, wie die Einbindung weiterer Finanzierungspartner*innen nach Maßgabe des geltenden Rechts sinnvoll strukturiert werden kann.

TEIL 5 - Dauer und Beendigung, Nichtvollziehbarkeit der Vereinbarung

§ 12 – Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und erfolgt für die Dauer der TANO. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt oder durch einseitige Erklärung beendet werden, solange die Partei Gesellschafter der TANO ist. Danach kann eine Kündigung schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Die unterzeichnenden Gesellschafter können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn einem der unterzeichnenden Gesellschafter durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung der Europäischen Kommission die Fortführung der Finanzierung der Gesellschaft und/oder das Innehaben der Gesellschafterstellung untersagt wird. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter aus der TANO ausscheidet.
- (4) Die Kündigung ist in schriftlicher Form gegenüber allen Gesellschaftern unter Nachweis des zur Kündigung ermächtigenden Beschlusses durch das jeweilige Vertretungsgremium zu erklären. Eine Kündigung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB wird ausgeschlossen.
- (5) Treten neue Gesellschafter in die TANO ein, verpflichten sich die unterzeichnenden Gesellschafter, darauf hinzuwirken, dass die betreffende Partei Vertragspartner dieser Gesellschaftervereinbarung wird.

§ 13 – Umsetzung, Loyalitäts- und Partnerschaftsklausel

- (1) Die Gesellschafter werden diese Gesellschaftervereinbarung und die sich aus ihrem Vollzug ergebenden Vereinbarungen und Verträge loyal erfüllen. Sie sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten in erster Linie unverzüglich in gegenseitigem Einvernehmen geregelt werden sollen.
- (2) Die Gesellschafter werden sich bemühen, alle künftig entstehenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags partnerschaftlich und wirtschaftlich einvernehmlich zu regeln.
- (3) Die Gesellschafter werden insbesondere alle Änderungen dieser Vereinbarung vornehmen, die erforderlich und rechtlich möglich sind, um diese an veränderte tatsächliche, rechtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.

§ 14 – Ganz oder teilweise Nichtvollziehbarkeit der Gesellschaftervereinbarung

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in dieser Vereinbarung vereinbarten Kooperation zwischen den Gesellschaftern ganz oder teilweise aus rechtlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollte, verpflichten sich die Gesellschafter, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

TEIL 6 – Vertraulichkeit, Schlussbestimmungen

§ 15 – Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die aufgrund dieser Gesellschaftervereinbarung oder in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der TANO im Rahmen einer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Bilanzen sowie die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafter, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.
- (2) Die Schweigepflicht gilt nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen oder Informationen gegenüber Banken oder den zuständigen Gremien der Gesellschafter vorgelegt werden, wobei insoweit die Befassung in nichtöffentlicher Sitzung vorzusehen ist. Außerdem dürfen die Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.
- (3) Berichte, die die Gesellschafter der jeweiligen Gebietskörperschaft zu erstatten haben, unterliegen keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.
- (4) Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafter zugelassen werden.

§ 16 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – Wilhelmshaven.
- (4) Von dieser Vereinbarung erhält jede Partei eine Abschrift.

Wilhelmshaven, den

Landkreis Ammerland

Landkreis Aurich

Landkreis Cuxhaven

Landkreis Friesland

Landkreis Leer

Landkreis Wesermarsch

Landkreis Wittmund

Stadt Wilhelmshaven

Seestadt Bremerhaven